

Anhang 5

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Stadt Geisingen, Danuvia West: Artenschutzrechtliche Relevanz

1. Fragestellung

Die Stadt Geisingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Danuvia West. Vorab sollte im Rahmen einer Relevanzbegehung geprüft werden, inwieweit und hinsichtlich welcher Arten bzw. Artengruppen mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Zur Klärung dieser Frage fand am 02.05.2019 eine Begehung des Geländes statt.

2. Strukturelle Ausstattung

Das Planungsgebiet ist strukturell sehr heterogen. Die Nördliche Hälfte wird fast vollständig von einem konventionell bewirtschafteten Acker eingenommen. An diesen grenzt im Südwesten ein bebauter Bereich, der nicht in die Betrachtung einbezogen wurde. Im Südosten liegt eine Ruderalfläche auf der aktuell in Teilen Mineralboden gelagert wird. Die Randzonen im Süden und Südosten liegen brach und weisen eine Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte bzw. Gebüsche mittlerer Standorte auf. Weitere Gehölze stocken im Randbereich der bebauten Flächen.

3. Artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Das Lebensraumangebot für streng oder besonders geschützte Arten und Artengruppen sowie für europäische Vogelarten ist sehr eng begrenzt und beschränkt sich auf die vorhandenen Gehölze sowie die Randzonen der Ruderalflächen. Gründe für die Einschätzung liegen u.a. darin, dass die vorhandenen Biotoptypen nicht den Habitatbedürfnissen entsprechen, dass geeignete Futterpflanzen oder sonstige obligate Requisiten fehlen, dass die praktizierte Nutzung von Flächen das Vorkommen anspruchsvoller und/oder störungsempfindlicher Arten nicht zulässt, oder dass das Gebiet außerhalb des Verbreitungsareals von vielen Arten liegt.

Da die Gehölze potentielle Brutplätze für Vögel darstellen, ist bezüglich dieser Gruppe eine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben. Entsprechendes gilt für die Zauneidechse, die in den Randzonen der Ruderalfläche geeignete Habitate mit Versteckmöglichkeiten, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Reproduktion vorfindet (Abb. 1).

Die Relevanz ergibt sich hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

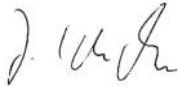
Da der Gehölzbestand jung ist, keine Bruthöhlen oder Großhorste aufweist und nur weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Arten Brutmöglichkeiten bietet, lassen sich Verbotstatbestände bezüglich der Gruppe der Vögel dadurch vermeiden, dass die vorhandenen Gehölze in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. entfernt werden. Vertiefende Untersuchungen brauchen nicht durchgeführt werden, da keine Tiere getötet werden, keine Störung während der Brutzeit erfolgt und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten zerstört werden, deren lokale Population dadurch erheblich beeinträchtigt würde.



Abb. 1: Potentielle Lebensstätte der Zauneidechse

Bezüglich der Zauneidechse ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Art tatsächlich vorkommt und somit Verbotstatbestände überhaupt vorliegen. Prinzipiell bieten die örtlichen Gegebenheiten und die Grundstruktur der vorliegenden Planung Möglichkeiten, durch geeignete Maßnahmen die naturschutzrechtlichen Vorbehalte zu vermeiden.

Gottmadingen, 17.05.2019



Dipl. Biol. J. Kiechle
Büro für ökologische Landschaftsplanung
Otto-Dix-Str. 3
78244 Gottmadingen